

# Die Beschleunigung und Effektivierung des Jugendstrafverfahrens

---



Prof. Dr. Heribert Ostendorf  
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und  
Kriminalprävention an der Universität  
Kiel

---

„Es ist wirklich nichts abscheulicher, als wenn Strafgerichte anlaufen, nachdem man schon lange angefangen hat, sich zu bessern.“

(Georg Christof Lichtenberg)

---

I.

---

Gründe für eine  
Verfahrensbeschleunigung im  
Jugendstrafprozess

---

Das Ziel des Jugendstrafrechts lautet:  
„Die Anwendung des Jugendstrafrechts  
soll vor allem erneuten Straftaten eines  
Jugendlichen oder Heranwachsenden  
entgegenwirken.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG)

---

---

§ 72 Abs. 5 JGG: „Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.“

---

---

## **Prinzipien des Jugendstrafrechts:**

1. Prinzip der Individualisierung
  2. Prinzip der Flexibilität
  3. Prinzip der Subsidiarität
  4. Prinzip der Nichtschlechterstellung
  5. Prinzip der Beschleunigung.
-

---

In der Richtlinie Nr. 6 zu § 43 heißt es:  
„Die Maßnahmen und Strafen des  
Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann  
am wirksamsten, wenn sie der Tat auf  
dem Fuße folgen.“

---

---

Es gibt vier inhaltliche Gründe für die  
Verfahrensbeschleunigung:

1. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung kann weitere Straftaten des Beschuldigten sowie weitere Straftaten in seinem sozialen Umfeld begünstigen.
  2. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung vermindert die Effizienz der späteren Sanktionierung.
  3. Ein allzu langes Zuwarten auf die Hauptverhandlung stellt eine unnötige Belastung für junge Menschen dar.
  4. Ein allzu langes Zuwarten widerspricht den Opferinteressen.
  5. Ein allzu langes Zuwarten erschwert die gerechte Urteilsfindung.
-

# II.

---

Kein „kurzer Prozess“

- 
- Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren
  - Innerhalb der Diversion Vorrang für registerfreie (§ 153 StPO), für folgenlose (§ 45 Abs. 1) sowie für erzieherische Einstellungen (§ 45 Abs. 2)
  - Vorrang ambulanter vor stationären Sanktionen
  - Innerhalb ambulanter Sanktionen Vorrang helfender vor repressiven Sanktionen
  - Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe.
-

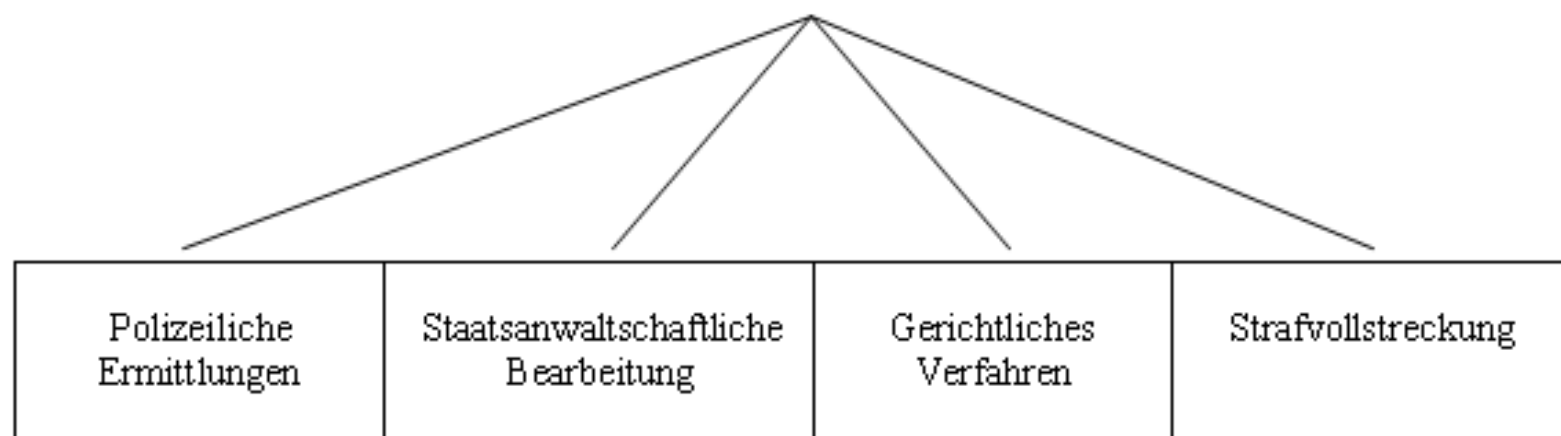
# III.

---

## Die Dauer des Jugendstrafverfahrens

---

### Dauer des Jugendstrafverfahrens



# IV.

---

Gründe für eine allzu lange Dauer des  
Jugendstrafverfahrens

1.



Arbeitsüberlastung

2.



## Der Gewöhnungseffekt

3.



Mangelnde Zusammenarbeit

V.



## Neue Kooperationsmodelle

---

Hinsichtlich der Diversion unterscheiden wir

- die folgenlose Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO (wegen Geringfügigkeit) durch die StA
  - Die Einstellung nach Durchführung bzw. Einleitung einer außerjustiziellen erzieherischen Maßnahme gem. § 45 Abs. 2 JGG durch die StA (insbesondere bei einem TOA)
  - die Einstellung nach einer richterlichen Ermahnung und eventuell nach Durchführung von richterlich angeordneten Weisungen und Auflagen gem. § 45 Abs. 3 JGG durch die StA.
-

---

# Das vereinfachte Jugendverfahren gem. den §§ 76 bis 78 JGG

---

---

Das so genannte beschleunigte  
Verfahren gem. den §§ 417 ff

---

---

Der schriftliche Strafbefehl gem.  
den §§ 407 ff. StPO

---

# Das vorrangige Jugendverfahren

---

1. Liegt nach Einschätzung der Polizei nach der ersten verantwortlichen Vernehmung der bzw. des Jugendlichen oder Heranwachsenden ein Fall für ein vorrangiges Jugendverfahren vor, so führt sie hierüber umgehend eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft herbei.
  2. Nach Abschluss der Ermittlungen überbringt die Polizei den Vorgang der Staatsanwaltschaft. Die Akte wird mit einem roten Querstreifen versehen, der allen Beteiligten die Notwendigkeit einer vorrangigen Bearbeitung signalisieren soll.
  3. Nach Prüfung der Schlüssigkeit des Strafvorwurfs klärt die Staatsanwaltschaft umgehend mit dem zuständigen Jugendgericht den voraussichtlichen Termin zur Hauptverhandlung.
  4. Das Jugendgericht bestimmt einen möglichst kurzfristigen Termin. Einigkeit besteht darüber, dass der Termin unter Ausnutzung aller Beschleunigungsmöglichkeiten, wie z. B. des beschleunigten Verfahrens nach § 417 StPO, zeitnah stattfinden soll. Als Zeitraum zwischen der verantwortlichen Vernehmung bei der Polizei und der Hauptverhandlung sollen insbesondere bei der erforderlichen Beachtung von Verfahrensvorschriften (Einlassungs- und Ladungsfrist von je 1 Woche) möglichst nicht mehr als vier Wochen liegen.
-

- 
5. Die Staatsanwaltschaft teilt den Hauptverhandlungstermin dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit sowie der Polizei mit.
  6. Die Polizei unterrichtet dann die bzw. den Jugendlich(n) oder Heranwachsende(n) umgehend mündlich von dem bevorstehenden Hauptverhandlungstermin und holt – spätestens zu diesem Zeitpunkt – von dieser bzw. diesem die Erklärung ein, welchen Verteidiger sie bzw. er für den Fall, dass das Gericht die Beiordnung eines Verteidigers erwägt, wünsche oder ob sie bzw. er die Entscheidung dem Gericht überlasse.
  7. Die Vertreter des JGH im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit erstellen umgehend einen Bericht zur Vorlage im Hauptverhandlungstermin.
  8. Das Jugendgericht stellt – wenn erforderlich – umgehend die Anklage zu, entscheidet kurzfristig über die Eröffnung des Hauptverfahrens und stellt die Terminladung zu.
  9. Alle Beteiligten arbeiten so zügig, dass das Jugendgericht innerhalb der vereinbarten Zeit die einwöchige Erklärungsfrist zur Anklage wie auch die einwöchige Ladungsfrist zur Hauptverhandlung einhalten kann. Informationen werden telefonisch ausgetauscht. Die Aktenweitergabe erfolgt direkt von Hand zu Hand oder über Boten. Die gerichtlichen Zustellungen erfolgen durch Justizwachtmeister möglichst am Tag des Eingangs in der Justizwachtmeisterei.
  10. Die Strafvollstreckung nach Rechtskraft des Urteils soll möglichst umgehend erfolgen.



Katharina Annemarie Laue

**Das vorrangige Jugendverfahren –  
Ein Modell zur beschleunigten  
Verfolgung besonders gefährlicher  
Jugendstraftäter**

*Eine qualitative Aktenauswertung der vorrangigen  
Jugendverfahren in Schleswig-Holstein*

Verlag Dr. Kovač